

Merkblatt

zur

Sozialversicherung der Notariatskandidaten

Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Kollege!

Durch Ihre Anmeldung zur Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidatinnen und -kandidaten entsteht die Zugehörigkeit zum Berufsstand des österreichischen Notariates. Sie unterliegen auf Grund dieser Berufszugehörigkeit nicht dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (siehe Ausnahme § 5 Abs. 1 Z 8 und § 123 Abs. 9 lit. e ASVG und damit auch Entfall der akzessorischen Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung (AIVG)) sondern den für diesen Berufsstand geltenden sozialversicherungs- und standesrechtlichen Sonderbestimmungen.

Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung hat das österreichische Notariat von den Ausnahmebestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) Gebrauch gemacht und eine berufsständische Regelung mit Versicherungspflicht der Einbeziehung in die Pflichtversicherung des GSVG vorgezogen. Hierzu wurden gemäß § 140a Abs. 2 Z 5 und Z 8 Notariatsordnung (NO) die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung (PVR 1999) erlassen, welche die verpflichtende Krankenversicherung (TEIL A) und die verpflichtende Unfallversicherung (TEIL B) regeln. Außerdem werden in diesen Richtlinien auch die berufsspezifischen Regelungen des Sozialfonds (TEIL C) für die Leistungen des Wochengeldes und Arbeitslosengeldes getroffen. Die PVR 1999 idgF finden Sie auf der Website der ÖNK (ihr-notariat.at).

A. KRANKENVERSICHERUNG

Die durch die PVR 1999 in Teil A eingeführte Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für alle Standesmitglieder gilt auch für alle ab dem 1.1.2000 eingetragenen Notariatskandidaten und es hat die diesbezügliche Meldung mit dem beiliegenden Formular „Nachweis über die Krankenversicherung“ unverzüglich an die Österreichische Notariatskammer zu erfolgen.

Sie sind demnach ab dem Eintritt in den Berufsstand **verpflichtet**, einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz abzuschließen und für Sie und Ihre Angehörigen aufrecht zu erhalten. Diese Versicherungspflicht ist mit einer Wahlmöglichkeit für eintretende Notariatskandidaten zwischen zwei Alternativen normiert:

- 1. Selbstversicherung nach § 16 ASVG bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder**
- 2. Private Versicherung im ÖNK-Gruppen-Krankenversicherungsvertrag**

Die in den PVR 1999 vorgesehene dritte Alternative einer Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG kann nur bei einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Notariat gewählt werden, sodass diese Alternative bei rein lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Notariatskandidaten nicht zur Auswahl steht.

Diese höchstpersönliche Entscheidung verlangt eine sorgfältige Planung des zukünftig gewünschten Krankenversicherungsschutzes, weil der Wechsel zwischen den einzelnen Möglichkeiten durch Gesetz, PVR 1999 (siehe Punkt 3.5) und ÖNK-GKV auf bestimmte Fälle eingeschränkt ist und mit Nachteilen (höhere Prämien,



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | kammer@notar.or.at | ihr-notariat.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Ablehnungsrecht des privaten Versicherers) verbunden sein kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Abschluss einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG auch die Anwartschaft zu einem späteren Wechsel zum Gruppen-Krankenversicherungsvertrag zu beantragen, wodurch bei einer allfälligen späteren Aufnahme in den Gruppenvertrag sowohl das Eintrittsalter gewahrt bleibt als auch keine Gesundheitsprüfung erfolgt.

Das individuelle Wahlrecht ist gemäß Punkt 4 der PVR 1999 verpflichtend auszuüben und der Österreichischen Notariatskammer mit dem beiliegenden Formular „Nachweis über die Krankenversicherung“ unverzüglich bekannt zu geben.

Sie haben daher der ÖNK die künftige Versicherungsform bekannt zu geben und im Falle einer Selbstversicherung nach dem ASVG eine Bestätigung der ÖGK vorzulegen. Zugleich mit dieser Meldung haben Sie der ÖNK auch Ihre Angehörigen gemäß § 83 Abs. 2 GSVG (Ehegattin/Ehegatte/eingetragene/r Partner/in, Kinder bis zum 18. Lj und darüber in Ausbildung bis zum 27. Lj; keine Lebensgefährtin/kein Lebensgefährte) mit Name und Geburtsdatum bekannt zu geben und deren künftige Versicherungsform anzugeben. Für diese Angehörigen haben Sie auch zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Mitversicherung im Rahmen des ÖNK-GKV vorliegen.

A.1. SELBSTVERSICHERUNG NACH DEM ASVG

Gemäß § 16 ASVG besteht die Möglichkeit, eine **Selbstversicherung** in der Krankenversicherung abzuschließen. Die Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende einer vorangegangenen Versicherung bzw. Anspruchsberechtigung an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung bzw. Anspruchsberechtigung gestellt wird. Der Antrag ist bei der ÖGK einzureichen. Diesem kann zugleich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage beigelegt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint. Eine Herabsetzung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wäre rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen.

- **Versicherungsträger:** ÖGK mit Landesstellen in allen Bundesländern
- **Leistungen:** die gesetzliche Dienstnerversicherung, Leistungen nach dem ASVG und der Satzung der ÖGK
- **Beitrag:** 7,55 % der höchsten Beitragsgrundlage; diese beträgt 2026 monatlich 7.486,80 EUR. Ab 1.1.2026 sind somit monatlich 565,25 EUR zu entrichten (jährliche Aktualisierung).
- Beiträge werden im Umlageverfahren eingehoben und sind steuerlich als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 Z 1 EStG 1988) bzw. als Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1988) voll abzugsfähig.
- **Antrag auf Herabsetzung der Beiträge** nur, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt (§ 76 ASVG, Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger gemäß § 30a Abs. 1 Z 8 ASVG)
- nur möglich, wenn keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung zB als Dienstnehmer, Lehrbeauftragter, Landwirt oder Neuer Selbstständiger besteht
- 60-monatige Sperrfrist nach Pflichtkrankenversicherung gemäß GSVG oder BSVG bzw. nach Krankenselbst(pflicht)versicherung gemäß §§ 14a/14b GSVG oder nach Gruppenversicherung (§ 16 Abs. 3 ASVG)
- **Angehörige** haben nur in bestimmten, im ASVG taxativ geregelten Fällen die Möglichkeit zur beitragsfreien Mitversicherung (zB bei Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder zumindest für 4 Jahre); ansonsten ist monatlich ein Zusatzbeitrag in der Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten zu entrichten.
- **Ende der Versicherung** ua.
 - wenn Beiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden oder
 - bei Eintritt einer Pflichtversicherung auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit oder Pension (Verpflichtender Wechsel zu § 14a bzw. § 14b GSVG oder Gruppenversicherung)
- **Rückkehr** (Wechsel) in die Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG nicht mehr möglich: 60-monatige Sperrfrist (siehe vorstehend)

Nähere Details sind bei der ÖGK zu erfahren.

A.2. ÖNK - GRUPPEN - KRANKENVERSICHERUNGSVERTRAG

Eine Kopie des gesamten Vertrages vom 20.9.1999 (samt Anlagen: Allgemeine Versicherungsbedingungen, Tarife, Prämientabellen, optionale Ergänzungsmöglichkeiten) liegt in jeder Länderkammer, in der Österreichischen Notariatskammer sowie in der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) zur Einsichtnahme auf.

1. Vertragspartner (Art. 2 ÖNK-GKV)

- Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG als führender Versicherer im Namen aller österreichischen privaten Krankenversicherer
- Versicherungsnehmer: Österreichische Notariatskammer
- Hauptversicherte: Notarinnen, Notare, Notariatskandidatinnen und -kandidaten
- Mitversicherte: Angehörige gemäß § 83 Abs. 2 GSVG (siehe jedoch Punkt 4.)

2. Leistungen

Transparente Darstellung des Leistungsumfanges laut Tarif "GSVG-Ersatz für Notare" für private **Grund- und Zusatzversicherung** inklusive Sonderklasse-Mehrbettzimmer. Es bestehen optionale Ergänzungsmöglichkeiten zu Sonderklasse-Einbettzimmer und Versicherung des Selbstbehaltes im ambulanten Bereich.

3. Prämien (Art. 7 ÖNK-GKV und Punkt 5 PVR 1999)

- Prämienschuldner: Hauptversicherter (nicht die Österreichische Notariatskammer)
- Prämien für Mitversicherte:
 - ein/e Angehörige/r (Ehegattin/Ehegatte/eingetragene/r Partner/in, subsidiär ältestes Kind) ist **prämienfrei mitversichert**;
 - Zusatzprämie für jede/n weitere/n im Gruppenvertrag mitversicherte/n Angehörige/n;
 - Einheitsprämie für alle Notarinnen, Notare, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, keine Prämiendifferenzierung nach dem Geschlecht;
- Prämiendifferenzierung nur nach dem Eintrittsalter (die Eintrittsprämie bleibt – abgesehen von der Prämienanpassung [siehe Punkt 10.] – unverändert, es erfolgt keine jährliche Erhöhung wegen zunehmenden Alters);
- die Prämien laut Prämientabelle gelten für das erste Eintrittsalter in den ÖNK-GKV – zur Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten in privaten Krankenversicherungsverträgen siehe Punkt 11. – es erfolgt vom Versicherer eine Berechnung der bisher aufgebauten Altersreserve und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Einstufung in das Eintrittsalter
- keine Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung), weder an die Österreichische Notariatskammer als Versicherungsnehmer noch an den Hauptversicherten (Prämienkalkulation ohne Gewinnbeteiligung – daher niedrigere Prämie)
- die Prämien sind steuerlich absetzbar; bei Einkünften aus unselbstständiger Arbeit als Werbungskosten, aus selbstständiger Arbeit als Betriebsausgaben (vgl. Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 1234 ff und 1251 ff)
- die private Versicherung wird im Kapitaldeckungsverfahren durchgeführt

4. Persönlicher Geltungsbereich (Art. 4 Abs. 1 bis 3 ÖNK-GKV und Punkt 2 PVR 1999)

Jeder neu eintretende Notariatskandidat sowie dessen Angehörige, das sind alle in § 83 Abs. 2 GSVG genannten Personen (siehe Punkt 7.), unterliegen ab dem Berufseintritt dem ÖNK-GKV. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht im ÖNK-GKV besteht nur bei nachgewiesener Selbstversicherung nach § 16 ASVG.

5. Gesundheitsprüfung (Art. 4 Abs 6 ÖNK-GKV)

Beim erstmaligen Eintritt in den Stand mit gleichzeitiger Aufnahme in den Gruppenvertrag erfolgt keine Gesundheitsprüfung und ist der Versicherer nicht zur Ablehnung des Beitritts zum Gruppenvertrag berechtigt (Art. 4 Abs 6 ÖNK-GKV).

Bei einem späteren (Wieder)Eintritt in den Gruppenvertrag ist der Versicherer zur Gesundheitsprüfung und auch zur Ablehnung des Beitritts zum Gruppenvertrag berechtigt.

6. Beginn des Gruppenvertrages (Art. 4 Abs. 1 bis 3 ÖNK-GKV und Punkt 2.1 PVR 1999)

Für Notariatskandidaten, die nicht unverzüglich den Bestand einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG nachgewiesen haben, beginnt der ÖNK-GKV mit dem Berufseintritt.

7. Angehörige (Art. 4 Abs. 4 ÖNK-GKV und Punkt 2.2 PVR 1999)

Die in § 83 Abs. 2 GSVG genannten Angehörigen (Ehegattin/Ehegatte in aufrechter Ehe/eingetragene/r Partner/in, Kinder bis zum 18. Lj und darüber in Ausbildung bis zum 27. Lj; keine Lebensgefährtinnen/-gefährten) unterliegen dem Gruppenvertrag, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Ehegatt/inn/en/eingetragene Partner/innen sind vom ÖNK-GKV ausgenommen bei Bestehen
 - einer gesetzlichen Krankenpflichtversicherung;
 - einer Selbst("Pflicht")-versicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG bzw. § 14b GSVG
 - eines gleichartigen Gruppenvertrages einer Kammer der freien Berufe
- Kinder können in ihrer Gesamtheit (ausgenommen das prämienfrei mitversicherte Kind – siehe Art. 7 Abs. 3 ÖNK-GKV und Punkt 2.2. PVR 1999) vom Gruppenvertrag freigestellt werden, solange für sie beitragsfreie Leistungsansprüche als Angehörige in einer gesetzlichen Krankenversicherung bestehen (zB im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der Ehegattin/des Ehegatten/des/der eingetragenen Partners/Partnerin).

8. Ende des Gruppenvertrages (Art. 5 ÖNK-GKV und Punkt 3.2 ff PVR 1999)

- Erlöschen des Amtes des versicherten Notars oder Streichung des Notariatskandidaten aus dem Verzeichnis der Notariatskandidatinnen und -kandidaten (bei Eintritt in den Ruhestand bleibt der Vertrag aufrecht; der Übertritt in die gesetzliche Karenz [Väter-Karenzgesetz, Präsenz- oder Zivildienst] beendet nicht die Zugehörigkeit zu diesem Gruppenvertrag)
- für die Ehegattin/den Ehegatten/den/die eingetragene/n Partner/in: Auflösung der Ehe bzw. der Partnerschaft
- Verlust der Angehörigen-Eigenschaft
- für alle Angehörigen: Tod des Hauptversicherten
Ausnahme: Mitversicherte, solange sie Anspruch auf laufende Leistungen nach dem NVG bzw. NVG 2020 haben
- Kündigung: Diese ist für den Hauptversicherten nur möglich, wenn eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nachgewiesen neu entsteht
- bei späterem (Wieder)Eintritt in den Gruppenvertrag (zB nach Beendigung einer Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG) erfolgt dieser mit dem dann höheren Eintrittsalter, der Versicherer ist überdies zur Gesundheitsprüfung und auch zur Ablehnung berechtigt (Art. 4 Abs. 8 ÖNK-GKV).

9. Melde- und Informationspflicht (Art. 4 Abs. 1 bis 5, Art. 6 ÖNK-GKV und Punkt 4 PVR 1999)

- Meldung an die Österreichische Notariatskammer **unverzüglich**:
 - Vorlage einer Bestätigung über den Bestand einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG
 - Daten der Angehörigen laut Formular „Nachweis über die Krankenversicherung“ und Bestand einer gesetzlichen Pflichtversicherung, einer Selbstversicherung, eines Leistungsanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eines gleichartigen Gruppenvertrages
- die Österreichische Notariatskammer hat dem Versicherer alle gemeldeten Daten unverzüglich bekannt zu geben, damit dieser die erforderliche Polizze ausstellen und dem Hauptversicherten zusenden kann

10. Prämien- und Leistungsanpassung (Art. 8 ÖNK-GKV)

Diese sind nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Versicherungsvertragsgesetzes möglich, wobei alle Standesmitglieder und deren Angehörige als eine Risikogruppe gerechnet werden. Anpassungen sind überdies nur im Einvernehmen mit der Österreichischen Notariatskammer nach Einsichtnahme in sämtliche erforderlichen Kalkulationsgrundlagen möglich. Ohne eine solche Einigung ist vor einer Prämien- oder Leistungsanpassung ein Schiedsgutachterverfahren durchzuführen.

11. Einzelverträge (Art. 11 ÖNK-GKV)

Bisher bestehende Einzelverträge bei den österreichischen Krankenversicherern können unverzüglich aufgekündigt werden. Die dort erworbenen Ansprüche werden in den neuen Gruppenvertrag übernommen. Die Prämie ist analog § 178m Abs. 3 VersVG nach dem Eintrittsalter zu bemessen, mit dem der Versicherte in den seinerzeitigen Einzel- oder Gruppenvertrag eingetreten ist, wenn dieser hinsichtlich der Leistungen dem ÖNK-GKV annähernd entspricht.

A.3. SONDERFÄLLE BEI ZUSÄTZLICHER ERWERBSTÄTIGKEIT

Zwischen der Gruppen-Krankenversicherung und der auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit (zB als Dienstnehmer, Lehrbeauftragter, Landwirt, etc) bestehenden gesetzlichen Krankenpflichtversicherung gibt es keine gegenseitigen Anrechnungsmöglichkeiten, es tritt Doppelversicherung ein. In diesem Fall können Leistungen – soweit dies denkbar ist – sowohl aus der Gruppen-Krankenversicherung als auch aus der gesetzlichen Krankenversicherung beansprucht werden.

Die Selbstversicherung nach § 16 ASVG ist bei Bestehen einer gesetzlichen Krankenpflichtversicherung auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen bzw. endet, wenn eine krankenpflichtversicherte Erwerbstätigkeit neu aufgenommen wird.

Tritt im Falle des Vorliegens einer Selbstversicherung nach § 14a GSVG zu den Einkünften aus notarieller Tätigkeit eine gesetzliche Krankenpflichtversicherung auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit hinzu, entsteht auf Grund der notariellen Tätigkeit eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 14b GSVG, sofern kein Beitritt zum ÖNK-GKV erfolgt.

A.4. ZUSATZVERSICHERUNG ZUR ASVG-VERSICHERUNG

Es wird Ihnen bei Auswahl der Selbstversicherung nach dem ASVG empfohlen, zusätzlich zur Grundversicherung für die allgemeine Gebührenklasse eine **private Krankenhauskosten-Zusatzversicherung** abzuschließen, die Ihnen im Krankheitsfall die **bestmögliche Betreuung** sichert. Eine solche Zusatzversicherung ist im obgenannten ÖNK-GKV bereits beinhaltet.

Die Vorteile einer solchen Zusatzversicherung liegen auf der Hand: freie Arztwahl, freie Spitalswahl, keine Wartezeiten auf ein freies Bett, bessere Behandlung als Privatpatient, Behandlung durch den Primararzt/die Primärärztin, Zimmer mit Hotelniveau (maximal drei Betten), individuelle Kost, flexiblere Besuchszeiten.

Mit der UNIQA Österreich Versicherungen AG (vormals AUSTRIA-COLLEGIALITÄT Österreichische Versicherung Aktiengesellschaft) besteht seit 1.1.1995 ein Gruppen-Krankenversicherungsvertrag für eine solche Zusatzversicherung. In diesem Vertrag sind die Standesmitglieder des Österreichischen Notariates als Hauptversicherte sowie deren Familienangehörige als Mitversicherte erfasst. Die Familienangehörigen können daher ebenfalls zum günstigen Gruppentarif mitversichert werden.

Als Vorteile bietet dieser Gruppenversicherungsvertrag insbesondere einen **Tarifvorteil von 25 %** gegenüber Einzelverträgen auf Grund der Gruppengröße, den **absoluten Kündigungsschutz** für den einzelnen Versicherten sowie eine **Verflachung der Teuerungskurve in den Prämienanpassungen**. Innerhalb dieses Gruppenversicherungsvertrages können Sie Ihren individuellen Versicherungsschutz selbst gestalten: Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Tarifen, Möglichkeit von Selbstbehalten, Bausteine für fehlende Grundversicherung, Einzelbett, Zahnzusatz, Kurtagegeld, etc.

A.5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NOTARIATSKANDIDATEN

Nach Punkt 6 der PVR 1999 sind Notariatskandidaten verpflichtet, der/dem jeweiligen Ausbildungsnotar/-notarin den Abschluss einer entsprechenden Krankenversicherung nachzuweisen. Die Notarinnen und Notare sind demgegenüber verpflichtet, den bei ihnen eingetragenen Notariatskandidaten, welche nach § 16 ASVG oder im ÖNK-GKV versichert sind, eine Netto-Zuwendung zumindest im Ausmaß der halben jeweils anfallenden Prämie/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz auszus zahlen. Bei einer Nettolohnvereinbarung im Sinne der geltenden Lohnsteuerrichtlinien sind daher von der Ausbildungsnotarin/vom Ausbildungsnotar als Arbeitgeber/-geberin die von ihr/ihm zu tragende Lohnsteuer sowie die Beiträge zur Vorsorge bei der VAN in einer „Auf-Hundert-Rechnung“ dem Netto-Lohn hinzuzurechnen (LStR 2002, Rz 1200).

A.6. MELDUNG AN DIE ÖNK

Für Ihre Entscheidung sollten folgende Kriterien maßgebend sein, und daher ist eine gründliche Überlegung aufgrund der Einmaligkeit der Entscheidung besonders ratsam:

- Vorzug einer staatlichen oder einer privaten Versicherung
- Familienstand – Mitversicherung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin
- Kinder – Mitversicherung der Kinder
- Bisherige Privatversicherung – zur Berücksichtigung der Vorversicherungszeiten
- Zusätzliche Sozialversicherung – keine § 16 ASVG Versicherung
- Einmalige Entscheidung – keine nachträgliche Änderung (eine Kündigung des ÖNK-GKV ist nur bei Entstehen einer neuen sonstigen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich, ein späterer Eintritt in den ÖNK-GKV [nach Ausscheiden aus einer § 16 ASVG-Versicherung] kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden und es besteht seitens des Versicherers auch ein Ablehnungsrecht)

Sie werden daher ersucht und aufgefordert, das beiliegende Formular „Nachweis über die Krankenversicherung“ gewissenhaft auszufüllen und alle erforderlichen Daten über Ihre eigene künftige Versicherungsform und jene Ihrer Angehörigen bekannt zu geben. Sollten Sie über eine Versicherung nach § 16 ASVG verfügen, so wollen Sie bitte bei der ÖGK eine entsprechende Bestätigung einholen und diese dem Formular „Nachweis über die Krankenversicherung“ beilegen.

Informationen zur privaten Krankenversicherung (ÖNK-GKV) sowie eine Gegenüberstellung Krankenversicherung ASVG – UNIQA finden Sie auf der Website der ÖNK (ihr-notariat.at) unter Info zur KV.

Sollten Sie weitere Informationen über die einzelnen Versicherungsformen benötigen, stehen Ihnen die ÖGK sowie die unten angeführten Gruppenbetreuer der UNIQA jederzeit gerne zur Verfügung.

B. UNFALLVERSICHERUNG

Die Österreichische Notariatskammer hat gemäß Punkt 7.1. PVR 1999 mit der UNIQA Österreich Versicherungen AG einen Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag (ÖNK-KUV) abgeschlossen. In diesem Vertrag (aktuell vom 1.3.2013) sind alle Standesmitglieder des österreichischen Notariates ausnahmslos und obligatorisch unfallversichert. Die Beiträge werden von Ihrer Ausbildungsnotarin/Ihrem Ausbildungsnotar als besondere Kammerumlage an die zuständige Landeskammer entrichtet.

Es besteht daher für Sie mit Eintritt in den Berufsstand eine private Unfallversicherung mit europaweit konkurrenzfähigem Versicherungsschutz, welcher nicht nur für Arbeitsunfälle sondern auch für Freizeit- und Haushaltsunfälle gilt und die Risiken des Unfalldes und der dauernden Invalidität durch Unfall abdeckt.

Innerhalb dieses Kollektiv-Unfallversicherungsvertrages können Sie ohne Auswirkung auf die Prämie einen individuellen Versicherungsschutz insofern selbst gestalten, als Ihnen **drei verschiedene Varianten zur Auswahl** stehen, die je nach familiärer Situation und persönlichen Prioritäten eine unterschiedliche Gewichtung der Todesfallsumme und der Invaliditätssumme beinhalten. Eine ausführliche Beschreibung der Leistungsumfänge und der Charakteristiken der einzelnen Varianten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben der UNIQA.

Beachten Sie bitte, dass in allen Varianten eine progressive Invalidität vereinbart gilt, dh. dass bei dauernder Invalidität als Unfallfolge aus der hierfür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag als Kapitalleistung ausbezahlt wird, dass aber für den 25 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die **dreifache**, für den 50 % übersteigenden Teil die **fünffache** und für den 75 % übersteigenden Teil die **siebenfache** Leistung erbracht wird. Außerdem steht es Ihnen frei, für den Todesfall eine bezugsberechtigte Person zu benennen, um die vertraglichen Bestimmungen über die Bezugsberechtigung zu ändern.

Bei Bedarf können Sie Ihre/n Ehegattin/Ehegatten/eingetragene/n Partner/in/Lebensgefährtin/Lebensgefährten und Ihre Kinder (bis zum 26. Lebensjahr) mitversichern.

Informationen zur privaten Unfallversicherung (ÖNK-KUV) finden Sie auf der Website der ÖNK (ihr-notariat.at) unter Info zur UV.

Sollten Sie auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit beziehen (wie zB aus Erwachsenenvertretungen oder Kuratelen), haben Sie überdies die Möglichkeit, für sich und – falls gewünscht – Ihre Angehörigen eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung nach § 19 ASVG abzuschließen.

Als Leistungen aus dieser Selbstversicherung werden im Falle eines Arbeitsunfalls Unfallheilbehandlung, Barleistungen während der Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, Versichertenrente und Witwen(Witwer)beihilfe gewährt.

Im Falle des durch einen Arbeitsunfall verursachten Todes des/der Versicherten sind als Leistungen der Teilersatz der Bestattungskosten sowie Hinterbliebenenrenten vorgesehen.

Näheres zur Selbstversicherung in der Unfallversicherung erfahren Sie bei der jeweils für Sie zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

C. E-CARD FÜR ELGA UND EHEALTH-ZWECKE

Für im ÖNK-GKV versicherte Personen, die über keine e-card bzw. eine e-card ohne Foto verfügen, besteht die Möglichkeit für sich und ihre Angehörigen, **e-cards mit Foto** als persönliche Schlüssel zum elektronischen Gesundheitssystem (zB e-Impfpass) und zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu beantragen. Der Antrag ist **ausschließlich online** über folgenden Link <https://www.svs.at/e-card-Antrag/> zu stellen. Allgemeine Informationen zur **e-card mit Foto** finden Sie unter nachstehendem Link [Startseite \(chipkarte.at\)](http://Startseite.chipkarte.at).

D. WOCHENGELD, KINDERBETREUUNGSGELD, ARBEITSLOSENGELD

Die Österreichische Notariatskammer hat zur Versorgung der Notariatskandidatinnen und -kandidaten für den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit und der Mutterschaft gemäß Punkt 8.1. PVR 1999 einen Sozialfonds eingerichtet, welcher bei Vorliegen der Voraussetzungen über Antrag Wochengeld bzw. Arbeitslosengeld jeweils analog der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze gewährt.

Für Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes (im Folgenden kurz KBG genannt) ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem die/der Antragsteller/in versichert ist oder zuletzt versichert war; sonst die ÖGK.

Das KBG gebührt auf Antrag frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes. Wird der Antrag nicht gleich nach der Geburt gestellt, gebührt es bis zu sechs Monate rückwirkend.

Es kann aus zwei Systemen (Pauschal- oder Einkommensersatzsystem) gewählt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kommt ein Partnerschaftsbonus hinzu.

Näheres zum pauschalen bzw. einkommensabhängigen KBG ist den entsprechenden Bestimmungen des KBGG bzw. der Website des Bundeskanzleramtes (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html>) zu entnehmen.

Für Auskünfte und Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Die detaillierten Regelungen über die Leistungen des Sozialfonds entnehmen Sie bitte dem TEIL C der PVR 1999 sowie den einschlägigen Bestimmungen des ASVG bzw. des GSVG zum Wochengeld und des AIVG zum Arbeitslosengeld.

Sozialversicherungsrechtlich sind durch die standesinternen Lösungen die gesetzlichen Erfordernisse der Versicherungspflicht für Angehörige der freien Berufe erfüllt, die Autonomie des Berufsstandes in allen Bereichen der Personenversicherung abgesichert und die starke Marktposition im privatrechtlichen Versicherungsverhältnis mit Einfluss auf Prämien- und Leistungsgestaltung erhalten.

E. PENSIONSVERSICHERUNG

Für die Standesmitglieder des österreichischen Notariates besteht eine eigene **gesetzliche Vorsorge** nach dem Notarversorgungsgesetz – NVG 2020 bei der VAN. Alle Bestimmungen über die Vorsorge für die Fälle des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes finden Sie im NVG 2020.

Ab dem Eintritt in den Berufstand sind Sie in die Vorsorge nach dem NVG 2020 einbezogen. Für bestimmte Zeiten wie zB für Zeiten einer Beschäftigung als Rechtsanwaltsanwärter vor dem Eintritt in den Stand können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 2 und 3 NVG 2020 Beiträge zur Vorsorge nachentrichtet werden.

Die Pflichtbeiträge zur Vorsorge werden in der Regel von Ihrer Ausbildungsnotarin/Ihrem Ausbildungsnotar direkt an die VAN auf Grund der laufenden Gehaltszahlungen entrichtet. Auch ist jede für den Bestand der Vorsorge bedeutsame Änderung in Ihren Verhältnissen der VAN binnen zwei Wochen von Ihrer Ausbildungsnotarin/Ihrem Ausbildungsnotar oder direkt von Ihnen zu melden. Derartige Änderungen sind beispielsweise Austritt aus der bestehenden bzw. Eintritt in eine neue Dienststelle oder Ernennung und Amtsantritt als Notar, Verheirathungen, Scheidungen, Abschluss bzw. Auflösung eingetragener Partnerschaften, Tod der Ehegattin/des Ehegatten/des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Geburt eines Kindes uä.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website der VAN unter www.van.co.at.

F. ABFERTIGUNG NEU

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) – BGBl. I Nr. 100/2002 – bringt mit der „Abfertigung Neu“ anstelle eines leistungsorientierten Abfertigungssystems ein beitragsorientiertes System im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens. Die Finanzierung der Abfertigung erfolgt dabei durch regelmäßige Beitragsleistungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der Beitragssatz nach dem BMSVG beträgt 1,53 % des monatlichen Entgelts inklusive allfälliger Sonderzahlungen. Für die Abrechnung und Abfuhr an die jeweilige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) ist die ÖGK (jeweilige Landesstelle des Beschäftigungsortes) zuständig, und zwar unabhängig davon, ob der Notariatskandidat bei der ÖGK bereits Versicherungsschutz genießt oder nicht.

Die Abfertigungsansprüche werden auf die BV-Kassen ausgelagert. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Abfertigung richtet sich in diesem System nicht gegen seine Arbeitgeberin/seinen Arbeitgeber, sondern gegen die jeweilige BV-Kasse. Ein Anspruch auf Abfertigung soll grundsätzlich bei allen Beendigungsarten von Arbeitsverhältnissen zustehen. Eine Verfügung (zB Auszahlung) über einen Abfertigungsbetrag gibt es grundsätzlich nur bei den bisher anspruchsbegründenden Beendigungsarten und bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren (ausgenommen bei Pensionierung und Tod).

Genauere Auskünfte zur „Abfertigung Neu“ können über die ÖGK bzw. die zuständige BV-Kasse eingeholt werden.

Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer:

Hon.-Prof. Dr. Claus Spruzina e.h.

Beilagen: Formular Nachweis über die Krankenversicherung
Leistungen der Unfallversicherung und Formular Änderung der Varianten bzw. Mitversicherung

Gruppenbetreuer der UNIQA ÖSTERREICH VERSICHERUNGEN AG:

für die Unfallversicherung (ganz Österreich):

Ivan Rimac, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, ☎ (01) 211 75-3093, Fax (01) 211 75 79-3093;

E-Mail: ivan.rimac@uniqa.at

für die Gruppen-Krankenversicherung:

Wien, Niederösterreich, Burgenland: **Franz Schödl**, 1080 Wien, Lerchenfelder Straße 14, ☎ 0664 142 90 09;

E-Mail: franz.schoedl@uniqa.at

Oberösterreich: **Christian Ullmann**, 4030 Linz, Wiener Straße 463, ☎ 0664 161 59 00;

E-Mail: christian.ullmann@uniqa.at

Markus Asböck, 4030 Linz, Wiener Straße 463, ☎ 0650 940 22 31;

E-Mail: markus.asboeck@uniqa.at

Salzburg: **Mag. iur. Elmar Friedberg**, 5020 Salzburg, Europastraße 10, ☎ 0664 431 08 92;

E-Mail: elmar.friedberg@uniqa.at

Tirol: **Mag. Edgar Gius**, 6020 Innsbruck, Rennweg 7, ☎ (0512) 57 42 42, Fax (0512) 57 11 47;

E-Mail: edgar.gius@uniqa.at

Vorarlberg: **Georg Moser**, 6176 Völs, Ulrichweg 14, ☎ 0664 23 63 949, Fax (0512) 30 25 81;

E-Mail: georg.moser@uniqa.at

Kärnten: **Mag. Michael Gesierich, MA**, 9073 Klagenfurt/Viktring, Carolinenstraße 2, ☎ 0664 251 89 09, Büro

(0463) 29 22 00; Fax (0463) 29 22 00-4; E-Mail: michael.gesierich@uniqa.at

Steiermark: **Manuel Ifkovits, BSc**, 8020 Graz, Annenstraße 36-38, ☎ 0664 38 66 950;

E-Mail: manuel.ifkovits@uniqa.at